

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Konsolidierter Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2022

Nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)



Inhaltsverzeichnis

1	ANWENDUNGSBEREICH	3
1.1	ANWENDUNGSBEREICH DER CRR	3
1.2	ANGEMESSENHEIT DER OFFENLEGUNG (ART. 431 (3) CRR)	4
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
2.1	OFFENLEGUNG VON SCHLÜSSELPARAMETERN (ART. 447 CRR)	5
2.2	KONZERNHINTERGRUND	7
2.3	STRUKTUR UND GESCHÄFTSMODELL.....	7
3	EIGENMITTEL, BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN	9
3.1	EIGENMITTELSTRUKTUR DER SSEHG GRUPPE UND SSBI	9
3.2	EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN	12
3.3	EIGENMITTELANFORDERUNGEN DER SSEHG GRUPPE UND DER SSBI	15
4	VERSCHULDUNGSQUOTE	16
5	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LIQUIDITY COVERAGE RATIO, „LCR“).....	17
6	STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NET STABLE FUNDING RATIO, „NSFR“).....	18
7	SONSTIGE INFORMATIONEN.....	18
7.1	UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELUNGEN	18
7.2	RISIKOMANAGEMENT	19
7.3	KREDITRISIKOANPASSUNGEN.....	21
7.4	NOTLEIDENDE UND GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN.....	21
7.5	OFFENLEGUNG VON RISIKOPOSITIONEN, DIE MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-19-KRISE UNTERLIEGEN	22
7.6	BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE	22
7.7	VERGÜTUNG	22
8	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	23
9	ANHANG A – ERGÄNZUNG ZU DEN OFFENLEGUNGSTABELLEN	25

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beteiligungen und Zweigstellen der SSEHG Gruppe am 30. Juni 2022	7
Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter der SSEHG Gruppe und SSBI.....	5
Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe).....	13
Tabelle 3: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI)	14
Tabelle 4: EU OV1 - Übersicht über die Gesamtrisikobeträge der SSEHG Gruppe und der SSBI.....	15
Tabelle 5: Verschuldungsquote der SSEHG Gruppe und der SSBI	16
Tabelle 6: LCR-Offenlegung der SSEHG Gruppe	17
Tabelle 7: LCR-Offenlegung der SSBI ¹⁷	17
Tabelle 8: Von der Geschäftsleitung der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR.....	18
Tabelle 9: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR	19
Tabelle 10: Interne Kapitalquote und Kapitalkomponente in der ökonomischen Perspektive für die SSEHG Gruppe und die SSBI	20
Tabelle 11: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.....	25
Tabelle 12: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	28

1 Anwendungsbereich

1.1 Anwendungsbereich der CRR

Die Finalisierung der globalen Basel III Reformagenda entstand als Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 und wurde in der Europäischen Union in mehreren Schritten umgesetzt. Ein erster Schritt erfolgte mit der Richtlinie 2013/36/EU¹ (sog. „CRD IV“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² (sog. „CRR“) die zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurden. Weitere Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876³ zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) bzw. der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV („CRD V“) geändert. Im vorliegenden Offenlegungsbericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD die durch die CRR II bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV nach jeweils in aktueller, konsolidierter Fassung zu m 30. Juni 2022 zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 einschließlich der Häufigkeit und dem Umfang der Offenlegung werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) vorgegeben. Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung ist dabei von der Größe eines Kreditinstituts, einer vorhandenen Börsennotierung, ob das Institut ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR ist bzw. ob es den Anforderungen der Art. 92a oder b CRR (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) unterliegt, abhängig. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen ergeben sich jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Offenlegungsanforderungen. Ergänzend zu Teil 8 der CRR wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 („ITS 2021/637“)⁴ verpflichtende einheitliche Formate für die meisten quantitativen Offenlegungsanforderungen eingeführt und die Inhalte der qualitativen Offenlegungsanforderungen präzisiert.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR. Für eine detaillierte Beschreibung der SSEHG Gruppe verweisen wir auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021.

Art. 13 (1) Satz 1 CRR definiert, dass die Offenlegungsanforderungen von EU-Mutterinstituten auf konsolidierter Basis einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang sind Institute, die von einer Finanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, gemäß Art. 11 (2) b) CRR auch als EU-Mutterinstitute einzustufen. Die State Street Bank International GmbH, München („SSBI“ oder „Bank“) erstellt auf Basis dieser Anforderung den konsolidierten Offenlegungsbericht für die SSEHG Gruppe und stellt die geforderten Schlüsselparameter nach Art. 433a (2) i.V.m. Art. 447 CRR als nicht börsennotiertes großes Institut, bei dem es sich nicht um ein G-SRI handelt, halbjährlich zur Verfügung.

In Anlehnung an die jährliche Offenlegungspflicht für große Tochterunternehmen auf Einzelbasis gemäß Art. 4 (1) Nr. 147 CRR sowie zur Wahrung der Kohärenz und Offenlegungskontinuität, werden auch für die SSBI⁵ entsprechende halbjährliche Offenlegungen analog zur Gruppe vorgenommen.

Darüber hinaus sind die vierteljährlichen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (1), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 437a, 447 (h) CRR auf Gruppenebene anwendbar, sodass zum 30. Juni 2022 die Eigenmittelquote und Quote der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit, „TLAC“) gemäß Art. 92b CRR i.V.m. Art. 92a CRR offenzulegen ist. Diese wird auf Basis der risikogewichteten Aktiva (Total Risk Exposure Amount, TREA)

¹ Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

² Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

³ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

⁴ zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR

⁵ Insofern gilt die SSBI als „großes Institut“ gemäß Art. 4 (1) Nr. 146 CRR

bzw. der Verschuldungsquote (Leverage Ratio Exposure Measure, LREM) gemessen. Weitere Informationen können dem Kapitel 3.2 entnommen werden.

Zur Sicherstellung einer kohärenten und vollumfänglichen halbjährlichen Offenlegung für die SSEHG Gruppe und die SSBI werden auch weiterhin das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 05/2015 (BA) („BaFin-Rundschreiben“) zur nationalen Umsetzung der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) herausgegebenen Leitlinien zur Offenlegung (EBA/GL/2014/14)⁶ bei der Bestimmung des Offenlegungsumfangs herangezogen, sofern diese nicht bereits durch die CRR abgedeckt sind. Das Rundschreiben bzw. die EBA-Leitlinie, welche zum Offenlegungstichtag weiterhin gültig waren, konkretisieren seit 2014 Offenlegungssachverhalte, die eine häufigere Offenlegung indizieren können und gibt Hinweise, welche Informationen bei einer unterjährigen Offenlegung zusätzlich relevant sein können.

Der vorliegende Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zielt darauf ab, den aufsichtsrechtlichen Transparenzvorschriften gemäß Teil 8 der CRR zu entsprechen sowie Marktteilnehmern eine angemessene Einschätzung und Beurteilung der Eigenmittelausstattung bzw. des gruppen- bzw. einzelinstitutsspezifischen Risikoprofils zu ermöglichen.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Werte in Millionen EUR („Mio.“) angegeben.

Der Zahlenausweis⁷ in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 30. Juni 2022 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe bzw. der SSBI.

Eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

1.2 Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)

Entsprechend den Anforderungen des Art. 431 (3) CRR entspricht dieser Offenlegungsbericht der Gruppe den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen, sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des Offenlegungsberichts umfasst dabei die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen sowie einen zweistufigen bankübergreifenden Abstimmungsprozess im Falle von wesentlichen qualitativen Inhalten um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe angemessen dargestellt ist.

Nach Art. 431 (3) Satz 2 und 3 CRR hat Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank schriftlich bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2022 im Einklang mit dem internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil der Gruppe vermittelt. Im Anschluss wurde der Offenlegungsbericht der gesamten Geschäftsführung der SSBI zur Genehmigung und dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

⁶ EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Art. 432 (1), 432 (2) und 433 CRR

⁷ Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich

2 Allgemeine Informationen

2.1 Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

Um den Marktteilnehmern den Zugang zu den wichtigsten Eigenmittel- und Liquiditätskennziffern der Institute zu erleichtern, erfolgt seit Juni 2021 die Offenlegung der Tabelle (EU KM1) mit wesentlichen Schlüsselparametern.

Die Tabelle zeigt die in Artikel 447 (a) – (g) und Artikel 438 (b) CRR geforderten Informationen, die nicht börsennotierte große Institute, bei denen es sich nicht um ein G-SRI handelt, nach Art. 433a (2) CRR halbjährlich veröffentlichen müssen. Im Einzelnen handelt es sich um die verfügbaren Eigenmittel, risikogewichtete Positionsbeträge, Kapitalquoten, kombinierte Kapitalpufferanforderungen, Verschuldungskennziffern und Liquiditätskennziffern sowie einige zusätzliche Eigenmittelanforderungen, um einen Gesamtüberblick über die SSEHG Gruppe bzw. SSBI zu erhalten.

Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter der SSEHG Gruppe und SSBI

		SSEHG Gruppe			SSBI		
		30.06.2022	31.12.2021	30.06.2021	30.06.2022	31.12.2021	30.06.2021
1	Hartes Kernkapital (CET1)	3.781	3.378	3.379	2.448	1.972	1.972
2	Kernkapital (T1)	3.781	3.378	3.379	2.448	1.972	1.972
3	Gesamtkapital	3.781	3.378	3.379	2.548	2.072	2.072
Risikogewichtete Positionsbeträge							
4	Gesamtrisikobetrag	9.985	10.047	10.232	9.984	10.043	10.164
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)							
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	37,87	33,62	33,03	24,52	19,64	19,40
6	Kernkapitalquote (%)	37,87	33,62	33,03	24,52	19,64	19,40
7	Gesamtkapitalquote (%)	37,87	33,62	33,03	25,52	20,63	20,38
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)							
EU7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,40	2,00	2,00	2,40	2,00	2,00
EU7b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,35	1,13	1,13	1,35	1,13	1,13
EU7c	davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,80	1,50	1,50	1,80	1,50	1,50
EU7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,40	10,00	10,00	10,40	10,00	10,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderungen (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)							
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makraufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,16	0,15	0,10	0,16	0,15	0,11
EU9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Puffer f. global systemrelevante Institute (%)						
EU10a	Puffer f. sonstige systemrelevante Institute (%)						
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,66	2,65	2,60	2,66	2,65	2,61
EU11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,06	12,65	12,60	13,06	12,65	12,61
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	27,47	23,62	23,03	15,12	10,63	10,38
Verschuldungsquote (Leverage Ratio)							
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	55.582	56.230	53.018	55.542	56.193	52.944
14	Verschuldungsquote (in %)	6,80	6,01	6,37	4,41	3,51	3,72

	SSEHG Gruppe			SSBI		
	30.06.2022	31.12.2021	30.06.2021	30.06.2022	31.12.2021	30.06.2021
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-	-
EU14b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-	-
EU14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU14d	Puffer bei der Verschuldungsquote	-	-	-	-	-
EU14e	Gesamtverschuldungsquote	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	36.675	35.550	34.338	36.675	35.550
EU16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	23.158	24.499	24.759	24.133	25.278
EU16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.756	2.501	2.728	2.728	2.474
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	20.403	21.996	22.030	21.405	22.804
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	180,41	162,40	156,23	171,79	156,50
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	25.750	23.903	20.760	23.517	21.611
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	6.947	7.705	8.120	5.903	6.470
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	370,66	310,23	254,89	398,36	334,00

Weitere detaillierte Darstellungen bzw. Erläuterungen zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen erfolgen in Kapitel 3, zusätzliche Angaben zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) können dem Kapitel 4 entnommen werden, weitere Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) befinden sich in Kapitel 5 bzw. zur strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) in Kapitel 6.

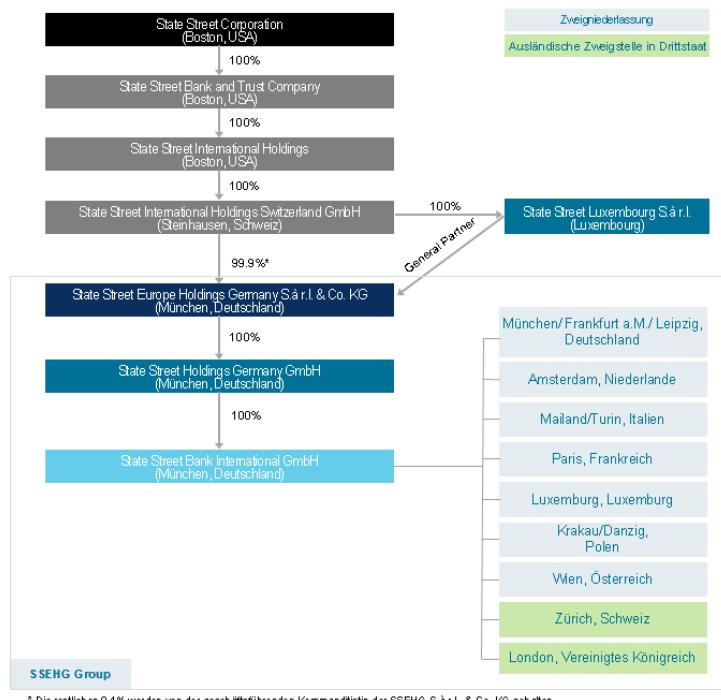
2.2 Konzernhintergrund

Die SSEHG Gruppe besteht zum 30. Juni 2022 aus folgenden Gesellschaften:

- State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG, München, Deutschland
- State Street Holdings Germany GmbH, München, Deutschland („SSHG“)
- State Street Bank International GmbH, München, Deutschland

Zum 31. Dezember 2021 bestand eine direkte Beteiligung der SSBI an der State Street Finanz GmbH in Liquidation, Zürich, Schweiz. Die Löschung der Gesellschaft wurde am 30. Dezember 2021 beim Handelsregisteramt Kanton Zürich beantragt und ist am 14. Juni 2022 erfolgt.

Abbildung 1: Beteiligungen und Zweigstellen der SSEHG Gruppe am 30. Juni 2022



2.3 Struktur und Geschäftsmodell

Die SSEHG KG ist die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft der Finanzholding-Gruppe, in der SSBI das übergeordnete Unternehmen ist. Als übergeordnetes Unternehmen muss die SSBI sicherstellen, dass die Anforderungen an Kapital und aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, Großkredite, Liquidität, Verschuldung und Offenlegung auf konsolidierter Basis der SSEHG Gruppe eingehalten werden (vgl. Art. 11 (2) und (3), Artikel 13 (2) CRR). Die Geschäftsleitung der SSBI als übergeordnetes Unternehmen ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SSEHG Gruppe gem. § 25a Abs. 3 KWG verantwortlich. Gemäß den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regelungen darf die SSEHG KG nicht in die operative Geschäftsführung der SSBI eingreifen. Die Struktur der SSEHG Gruppe wird in Kapitel 2.2.

Die SSBI, wurde im Jahr 1970 als Anbieter von Lösungen im Bereich des globalen Wertpapierverwahrungs- und -verwaltungsgeschäfts gegründet, ist seit 1994 Einlagenkreditinstitut und bietet seit 1996 das volle Dienstleistungsspektrum einer Verwahrstelle im deutschen und europäischen Markt an. Mit Hauptsitz in München agierte die SSBI im ersten Halbjahr 2022 unverändert mit einer inländischen Zweigniederlassung in Frankfurt am Main, einer Zweigstelle in Leipzig, einer ausländischen (Drittstaat) Zweigstelle in Zürich und London sowie

Zweigniederlassungen in Amsterdam, Mailand (mit einem zusätzlichen Standort in Turin), Wien, Luxemburg, Paris und Krakau (mit einem zusätzlichen Standort in Danzig).

Die SSBI konzentriert sich auf die spezifischen Anforderungen der ausschließlich institutionellen Kunden über den gesamten Investmentzyklus. Das Kerngeschäft besteht dabei im Wesentlichen aus der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren („custody only“), dem Verwahrstellengeschäft inklusive Reporting-Dienstleistungen für Vermögensverwalter sowie unterstützenden Tätigkeiten im Middle- und Back-Office-Bereich von Kapitalverwaltungsgesellschaften. Des Weiteren zählen die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen u.a. in Form von Finanzkommissionsgeschäften und der Abschlussvermittlung von Investmentanteilen (Agent Fund Trading, Cash Sweep Service, Fund Connect), Anlagevermittlung und Eigenhandel⁸ in Fremdwährungstermingeschäften, Abschlussvermittlung in Wertpapierleihe-Transaktionen sowie Verwaltung von im Rahmen von Wertpapierleihe-Transaktionen gestellten Sicherheiten als weitere Tätigkeiten zum Geschäftsgegenstand.

Im Zusammenhang mit dem zuvor genannten Kerngeschäft bietet die SSBI Geldmarktgeschäfte an und tätigt Anlagen unter anderem in Wertpapieren, besicherten Darlehensverpflichtungen (Collateralized loan obligations) und syndizierten Darlehen (Leveraged Loans). Die Geschäftseinheit Global Credit Finance der SSBI ist ferner im Bereich European Fund Finance tätig. Hierbei handelt es sich um ein Produktangebot, bei welchem Kreditlinien, Laufzeitdarlehen und stand-by-letters of credit, vorrangig an Investment Management Gesellschaften von regulierten, wenig regulierten und nicht regulierten Fonds ausgereicht werden. Darüber hinaus werden auch Kredit- und Liquiditätsbedürfnisse von Unternehmen, Versicherungen und Vermögensverwaltern, die sich aus deren Investmentaktivitäten im Rahmen des Portfoliomanagement ergeben, unterstützt.

Des Weiteren werden auch die am Markt immer wichtiger werdenden ergänzenden Dienstleistungen wie Reporting, Performancemessung und Risikoanalysen angeboten. Durch die Zweigniederlassung Krakau werden interne Dienstleistungen für die SSBI sowie für verbundene Unternehmen erbracht. Grundsätzlich werden in den jeweiligen Auslandsniederlassungen spezifische lokale Lösungen angeboten wie Korrespondenzbankdienstleistungen (Local Paying Agent for Foreign Investment Funds) in Italien oder Vertreter- und Zahlstellendienstleistungen für ausländische Fonds (Foreign Fund Representative and Paying Agent Services) in der Schweiz und Frankreich oder Alternative Investment Solutions in Luxemburg.

Das externe Rating von AA- der SSBI wurde am 18. Juli 2022 von S&P Global Ratings Europe Limited, Deutsche Niederlassung bestätigt.

Investitionstätigkeit

State Street Corporation hat am 6. September 2022 Informationen zu der geplanten Übernahme des Investor Services Geschäfts von Brown Brothers Harriman („BBH“) dahingehend veröffentlicht, das die geplante Durchführung der Übernahme weiterhin von aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und weiteren Bedingungen abhängt. State Street ist weiterhin der Überzeugung dass die Transaktion strategisch vielversprechend ist. State Street und BBH arbeiten gemeinsam an einer Änderung von Struktur, Bedingungen und Bewertung der Aquisition des Investor Services Geschäft und besprechen diese mit den Aufsichtsbehörden.

⁸ Bei diesen Geschäften handelt es sich um kundeninduzierte Geschäfte, welche durch sogenannte back-to-back-Geschäfte mit verbundenen Unternehmen glattgestellt werden. Die SSBI geht keine spekulativen Positionen mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht ein. Demzufolge bestanden am Abschlussstichtag keine mit Eigenkapital zu unterliegenden offenen Währungspositionen aus Devisentermingeschäften

3 Eigenmittel, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und Eigenmittelanforderungen

3.1 Eigenmittelstruktur der SSEHG Gruppe und SSBI

Eigenmittelstruktur der SSEHG Gruppe

Die Eigenmittel der Gruppe bestehen vollständig aus harten Kernkapitalbestandteilen („CET1“). Das harte Kernkapital der Gruppe setzt sich aus dem Kommanditkapital sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zusammen.

Die harte Kern- bzw. Gesamtkapitalquote der SSEHG Gruppe beträgt zum Berichtsstichtag 37,87% gegenüber 33,62% zum 31. Dezember 2021. Der Anstieg der Quote ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Eigenmittel zurückzuführen, wobei der Anstieg auch durch leicht gesunkene risikogewichtete Aktiva verstärkt wurde.

Seit der letzten Offenlegung der Eigenmittel per 31. Dezember 2021 hat sich das harte Kernkapital der Gruppe um 403 Mio. EUR erhöht. Die Erhöhung resultiert dabei im Wesentlichen aus der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die damit verbundene Reduzierung des Verlustvortrags durch den entsprechenden Jahresüberschuss der SSEHG Gruppe in gleicher Höhe (263 Mio. EUR), die Minderung der Abzugsposten für immaterielle Vermögenswerte (156 Mio. EUR) sowie den gegenläufigen Effekten für immaterielle Vermögenswerte inklusive des Goodwills sowie höhere Abzugsposten für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen („Irrevocable payment commitments“, „IPC“). Die sonstigen nicht wesentlichen Veränderungen im ersten Halbjahr 2022 belaufen sich zusammen auf 16 Mio EUR.

Aufsichtliche Korrekturposten für das Kernkapital gemäß Art. 34 CRR (sog. Prudential Filters) i.V.m. Art. 105 CRR beinhalten 0,1% der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte der Gruppe (Pensionsfonds mit Leistungszulage) gemäß dem vereinfachten Konzept der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101⁹. Die Abzugsposten nach Art. 36 (1) a, b) und e) CRR enthalten bisher entstandene Verlustvorträge sowie die vom harten Kernkapital abzuziehenden immateriellen Vermögensgegenstände inklusive des Goodwills, der im Rahmen von Umstrukturierungen eingebrochenen Gesellschaften.

Darüber hinaus waren zum Berichtsstichtag von der SSBI unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken („BdB“) in Höhe von 9,5 Mio. EUR abgegeben (keine Veränderung zum 31. Dezember 2021), die mittels von der Bank hinterlegten Barsicherheiten vollständig besichert sind. Diese Art von Zahlungsverpflichtung ist gemäß EZB-Vorgaben, in Verbindung mit der EBA-Leitlinie (EBA/GL/2015/09)¹⁰, vom harten Kernkapital der Gruppe abzuziehen. Im Rahmen der Beitragserhebung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, „SRF“) hat die SSBI im Mai 2022 eine weitere unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Single Resolution Board („SRB“) in Höhe von 6,1 Mio. EUR abgegeben. Die gesamte Zahlungsverpflichtung gegenüber dem SRB beläuft sich zum Berichtsstichtag nunmehr auf 18,3 Mio. EUR (12,2 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021). Diese ist in voller Höhe durch Barsicherheiten besichert und gemäß EZB-Vorgaben vom CET1 der Gruppe abzuziehen.

Eigenmittelstruktur der SSBI

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, bestehen die Eigenmittel der Bank überwiegend aus harten Kernkapitalbestandteilen und zu einem geringen Teil aus Ergänzungskapitalbestandteilen. Die Kernkapitalquote der SSBI betrug am Berichtsstichtag 24,52% gegenüber 19,64% zum 31. Dezember 2021 und die Gesamtkapitalquote 25,52% gegenüber 20,63% zum 31. Dezember 2021.

Auf Ebene der SSBI ist die Erhöhung der Kapitalquoten im Wesentlichen auf den starken Anstieg der Eigenmittel zurückzuführen.

⁹ Verordnung zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Art. 105 (14) CRR

¹⁰ Leitlinien zu Zahlungsverpflichtungen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme

Hartes Kernkapital

Das harte Kernkapital der Bank setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, den sonstigen Rücklagen sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zusammen.

Seit der letzten Offenlegung der Eigenmittel auf Ebene der SSBI per 31. Dezember 2021 hat sich das harte Kernkapital der Bank insgesamt um 477 Mio. EUR erhöht. Hiervon entfallen 463 Mio. EUR auf die Verschmelzung der State Street Banque S.A. (SSB S.A.) und der State Street Bank Luxembourg S.C.A. (SSBL) aus dem Jahr 2019 sowie 33 Mio. EUR auf die Effekte durch die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 (z.B. Minderung der Abzugspositionen für immaterielle Vermögenswerte).

Durch die Verschmelzungen der SSB S.A. und der SSBL im Jahr 2019 erhöhte sich das gezeichnete Kapital der SSBI um 101 TEUR und die Kapitalrücklage um 462,5 Mio. EUR. Die Kapitalrücklage wurde dabei in 2019 in Höhe von 462 Mio. EUR für eine geplante Ausschüttung aufgelöst. Da diese Ausschüttung aufgrund wirtschaftlicher Unsicherheiten im Rahmen der Corona-Pandemie nicht ausgeführt wurde, wurde der Betrag zum 31. Dezember 2021 als Bilanzgewinn ausgewiesen. Für diese in 2019 erfolgte Erhöhung des gezeichneten Kapitals wurde in 2021 eine Anerkennung als hartes Kernkapital bei der EZB beantragt. Dieser Antrag wurde am 21. Januar 2022 genehmigt, sodass mit dieser Genehmigung neben dem um 101 TEUR erhöhten gezeichneten Kapitals auch die Kapitalrücklage in Höhe von 462,5 Mio. EUR als hartes Kernkapital anerkannt werden durfte. Auf den gegenläufigen Effekt bzgl. Abzugspositionen für immaterielle Vermögenswerte inklusive des Goodwills, höhere Abzugspositionen für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen bzw. sonstige nicht wesentliche Veränderungen bei Abzugspositionen im ersten Halbjahr 2022 entfallen insgesamt 19 Mio. EUR.

Bezüglich der aufsichtlichen Korrekturposten gemäß Art. 34 CRR verweisen wir auf die obigen Ausführungen zur SSEHG Gruppe die ebenso für die SSBI gelten. Der Abzugsposten nach Art. 36 (1) b) CRR besteht aus in voller Höhe vom harten Kernkapital abzuziehenden immateriellen Vermögensgegenstände inklusive des Goodwills, der im Rahmen von Umstrukturierungen eingebrachten Gesellschaften. Sämtliche anderen aufsichtsrechtlichen Korrekturbzw. Abzugsposten (Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszulage, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen die sich aus der Einlagensicherung bzw. dem einheitlichen Abwicklungsfonds ergeben) bestehen identisch zur Gruppe auch auf Ebene der Bank.

Die Bedingungen bzw. Kriterien gemäß Art. 28 CRR im Hinblick auf die Anrechenbarkeit als hartes Kernkapital sind sowohl bei den Kapitalinstrumenten der Gruppe als auch bei der Bank erfüllt.

Ergänzungskapital

Die Bank verfügt über aufsichtsrechtliches Ergänzungskapital nach Art. 63 CRR in Form von längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten. Diese wurden von der SSEHG KG mittels eines Nachrangdarlehens in Höhe von nominal 100.000 TEUR und einem Zinssatz von 7,75% p.a. an die SSBI begeben. Die vertragliche Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 25. August 2038. Die Bedingungen gemäß Art. 63 CRR für die Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital auf Ebene der Bank sind erfüllt.

Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung der SSEHG Gruppe und der SSBI

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich seit 2019 unverändert auf 2,5% der Gesamt-RWA nach Art. 92 (3) CRR fixiert.

Der ebenfalls vorzuhaltende institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer ergibt sich als Produkt aus den Gesamt-RWA nach Art. 92 (3) CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote sowohl auf Ebene der SSEHG Gruppe 0,16% (15,4 Mio. EUR) als auch auf Ebene der Bank 0,16% (15,5 Mio. EUR) gegenüber jeweils 0,15%¹¹ zum 31. Dezember 2021 und blieb damit fast unverändert. Insgesamt bleibt die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers aber weiterhin unbedeutend. Eine Offenlegung der Hauptelemente der

¹¹ Entspricht 14,7 Mio. EUR (SSEHG Gruppe) bzw. 14,8 Mio. EUR (SSBI)

Berechnung sowie der geografischen Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen erfolgt einmal jährlich zum jeweiligen Jahresultimo.

Unverändert weist die SSEHG Gruppe als auch die Bank seit Jahren eine herausragende Kapitalausstattung aus, was die Stärke und Solidität der SSBI widerspiegelt. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten befinden sich auf beiden Ebenen sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau und somit deutlich über den gesetzlichen bzw. den durch die EZB geforderten Mindestanforderungen.

Da die SSEHG Gruppe unterjährig keine Zwischen- bzw. Halbjahresfinanzberichte nach HGB veröffentlicht, entfällt eine unterjährige Offenlegung der Überleitungsrechnung gemäß Art. 437 (1) (a) CRR. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Art. 437 (1) (c) CRR) wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021 (Abschnitt 4 „Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen“) verwiesen.

3.2 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“ , „TLAC“) oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR in Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) in 2019 umgesetzt und gilt sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmens eines global systemrelevanten Nicht-EU-Institut (sog. „Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis (SSEHG Gruppe), die EU-TLAC Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe (SSBI) unterliegen auf Einzelbasis nicht diesen Anforderungen.

Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sog. internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standard resultieren vierteljährliche Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (2), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Seit dem 1. Januar 2022 muss die SSEHG Gruppe auf konsolidierter Basis eine risikobasierte TLAC-Quote von 16,2%, berechnet als 90% von 18% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote von 6,075%, berechnet als 90% von 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten¹².

Um die Verlustabsorptionsfähigkeit der Gruppe zu stärken, hat die SSEHG Gruppe mit Wirkung zum 28. Dezember 2021 ein Nachrangdarlehen („MREL-Loan“) über nominal USD 1.200 Mio. erhalten. Aus Sicht des Konzerns besteht das Darlehen gegenüber der State Street International Holdings, Boston, Vereinigte Staaten. Das Darlehen wurde an die SSEHG KG in gleicher Höhe ausgereicht und über die SSHG schließlich an die operative Gesellschaft SSBI gegeben. Das Darlehen hat eine rollierende Laufzeit (bis März 2023 mit der Möglichkeit einer Verlängerung) und wird mit 0,287% zzgl. 3-Monats Secured Overnight Financing Rate („3M-SOFR“) verzinst. Die unwesentliche Veränderung von gerundet 1 Mio. EUR ist auf die Wechselkursschwankung in Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses zurückzuführen.¹³ Darüber hinaus bestehen keine weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die innerhalb von den in Art. 72b Absätze 3 und 4 CRR festgelegten Grenzen in Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen sind.

Aufgrund der TLAC-Quoten zum 30. Juni 2022 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 48,48% (TREA) bzw. 8,71% (LREM) wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt.

Darüber hinaus unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI seit dem 1. Januar 2022 einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“).

Mit Tabelle 1 erfolgt gemäß Art. 12 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763¹⁴ i.V.m. Art. 437a lit. a, c und d CRR, Art. 447 lit. h CRR sowie § 51 (3) Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) die Offenlegung der wichtigsten Parameter und der internen Verlustabsorptionsfähigkeit durch bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt.

Für die SSBI wurde eine iMREL-Leverage-basierte Anforderung von 5,32% ab dem 1. Januar 2022 eingeführt. Diese wird stufenweise ab dem 1. Januar 2023 auf 5,66 % erhöht und gilt ab dem 1. Januar 2024 vollumfänglich in Höhe von 6,0%¹⁵.

¹² Bis zum 31. Dezember 2021 lag diese Anforderung gemäß Art. 494 (1) CRR bei 14,4% (90% von 16% der risikogewichteten Aktiva) bzw. 5,4% (90% von 6% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)

¹³ Für eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, deren Zusammensetzung und Merkmale verweisen wir auf den Anhang dieses Berichtes.

¹⁴ Technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der CRR und der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“) im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

¹⁵ Die Anforderung basiert auf den von der BaFin im Jahr 2022 mitgeteilten Kalibrierungsergebnissen und könnte einer Anpassung unterliegen.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der iMREL Anforderungen auf Ebene der SSEHG Gruppe im Vergleich zur SSBI, erachtet der Bank es als wesentlich¹⁶, die relevanten Informationen mit der Tabelle 3 ebenfalls für die SSBI offenzulegen.

Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

	a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1 Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Ja
EU-2 Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3 Hantes Kernkapital (CET1)	3.781	3.781	
EU-4 Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU-5 Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	-	
EU-6 Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	3.781	3.781	
EU-7 Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.060	1.060	
EU-8 davon gewährte Garantien	-		
EU-9a (Anpassungen)	-		
EU-9b Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.840	4.840	
Gesamtriskobetrag und Gesamtriskopositionsmessgröße			
EU-10 Gesamtriskobetrag (TREA)	9.985	9.985	
EU-11 Gesamtriskopositionsmessgröße (TEM)	55.582	55.582	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	48,48	48,48	
EU-13 davon gewährte Garantien	-		
EU-14 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	8,71	8,71	
EU-15 davon gewährte Garantien	-		
EU-16 CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	16,50	16,50	
EU-17 Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		2,66	
Anforderungen			
EU-18 Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	21,37	16,20	
EU-19 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20 Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	5,91	6,08	
EU-21 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen			
EU-22 Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		49.434	

¹⁶ Die Wesentlichkeit wurde gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zu Wesentlichkeit, Eigentum und Vertraulichkeit und zur Offenlegungshäufigkeit gemäß Artikel 432 (1), 432 (2) und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilt.

Tabelle 3: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSBI)

	a Mindest-anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1 Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Nein
EU-2 Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			-
EU-2a Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Individuell
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3 Hartes Kernkapital (CET1)	2.448		
EU-4 Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-		
EU-5 Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	100		
EU-6 Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	2.548		
EU-7 Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.060		
EU-8 davon gewährte Garantien	-		
EU-9a (Anpassungen)	-		
EU-9b Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	3.608		
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
EU-10 Gesamtrisikobetrag (TREA)	9.984		
EU-11 Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	55.542		
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	36,14		
EU-13 davon gewährte Garantien	-		
EU-14 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,50		
EU-15 davon gewährte Garantien	-		
EU-16 CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	3,15		
EU-17 Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %			
Anforderungen			
EU-18 Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	21,37		
EU-19 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20 Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	5,32		
EU-21 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
Zusatzinformationen			
EU-22 Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

3.3 Eigenmittelanforderungen der SSEHG Gruppe und der SSBI

Für die Ermittlung der bankenaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Einzelinstituts- sowie Gruppenebene wendet die Bank seit dem 1. Januar 2008 unverändert die aufsichtsrechtlichen Standardansätze gemäß CRR an, d.h. den Kreditrisiko-Standardansatz für Kredit-/Adressenausfallrisiken, den Standardansatz für Marktpreis- und Abwicklungsrisiken, den Standardansatz für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung („CVA-Risiko“) sowie den Standardansatz für operationelle Risiken. Darüber hinaus wendet die SSBI den Standardansatz zur Berechnung von Kontrahentenrisiken („Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk Exposure“) (SA-CCR) an.

Die folgende Tabelle stellt gem. Art. 1 des ITS 2021/637 die risikogewichteten Aktiva („RWA“) sowie die Eigenmittelanforderungen der SSEHG Gruppe und der SSBI zum 30. Juni 2022 bzw. 31. Dezember 2021 für alle oben genannten Risikoarten dar.

Tabelle 4: EU OV1 - Übersicht über die Gesamtrisikobeträge der SSEHG Gruppe und der SSBI

		SSEHG Gruppe			SSBI		
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt	Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a	b		a	b	
		30.06.2022	31.12.2021	30.06.2022	30.06.2022	31.12.2021	30.06.2022
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	6.257	6.617	501	6.219	6.583	498
2	Davon: Standardansatz	6.257	6.617	501	6.219	6.583	498
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	603	385	48	603	385	48
7	Davon: Standardansatz	509	323	41	509	323	41
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-	-	-	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	94	62	7	94	62	7
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-	-	-	-
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	632	555	51	632	555	51
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	632	555	51	632	555	51
19	Davon: SEC-SA	-	-	-	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	1	0	0	54	45	4
21	Davon: Standardansatz	1	0	0	54	45	4
22	Davon: IMA	-	-	-	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-	-	-	-
23	Operationelles Risiko	2.491	2.491	199	2.475	2.475	198
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-	-	-	-
EU 23b	Davon: Standardansatz	2.491	2.491	199	2.475	2.475	198
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	-	-	-	-	-	-
29	Gesamt	9.985	10.047	799	9.984	10.043	799

Die RWA haben sich im ersten Halbjahr auf Gruppenebene um 62 Mio. EUR (bzw. 0,62%) sowie auf Einzelinstitutsebene um 59 Mio. EUR (bzw. 0,59%) im Vergleich zum 31. Dezember 2021 verringert. Dieser Rückgang resultiert im ersten Halbjahr 2022 für die SSEHG Gruppe und die SSBI aus der Verringerung des Kreditrisikos insbesondere in der Forderungsklasse „Unternehmen“ im Wesentlichen aus dem Rückgang von Unternehmensanleihen bzw. des Volumens des Leveraged Loan Portfolios (vor Risikovorsorge).

Das Volumen des Investment Portfolios der SSEHG Gruppe ist im ersten Halbjahr 2022 von 13.882 Mio. EUR um 2.247 Mio. EUR auf 11.635 Mio. EUR gesunken (Buchwert).

Der gesamte Bestand an Verbriefungen der SSEHG Gruppe hat sich dabei von 2.982 Mio. EUR um 173 Mio. EUR auf 3.155 Mio. EUR erhöht und besteht zu einem Großteil aus AAA gerateten Verbriefungspositionen. Das durchschnittliche Risikogewicht stieg dabei nur leicht an (18,61% zum 31. Dezember 2021 und 20,0% per 30. Juni 2022).

Gegenüber der Verringerung der Kreditrisiken steht der Anstieg des Gegenparteiausfallrisikos („CCR“) sowie des CVA-Risikos, welches im genannten Zeitraum auf einem höheren Volumen des FX Derivategeschäfts zurückzuführen ist.

4 Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben (Art. 429 (2) CRR). Die derzeit gültige Kapitalmessgröße stellt das Kernkapital dar. Mit in Kraft treten der geänderten CRR zum 28. Juni 2021 ist auf europäischer Ebene eine Mindestanforderung an die Verschuldungsquote gemäß Art. 92 (1) (d) CRR in Höhe von 3% bindend.

Die Ermittlung der Verschuldungsquote auf Ebene der SSEHG Gruppe und der SSBI erfolgt auf Grundlage des Art. 429 (2), (3), (4) CRR i.V.m. Art. 500b CRR (sofern zum jeweiligen Stichtag anwendbar).

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021 (Kapitel 7 – Verschuldungsquote).

Entwicklung der Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote hat sich zum Berichtsstichtag im Vergleich zum 31. Dezember 2021 auf konsolidierter Ebene von 6,01% auf 6,80% und auf Einzelinstitutsebene von 3,51% auf 4,41% erhöht.

Tabelle 5: Verschuldungsquote der SSEHG Gruppe und der SSBI

	SSEHG Gruppe		SSBI	
	30.06.2022	31.12.2021	30.06.2022	31.12.2021
Kernkapital, Gesamtrisikopositionsmessgröße und Verschuldungsquote				
23 Kernkapital	3.781	3.378	2.448	1.972
24 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	55.582	56.230	55.542	56.193
25 Verschuldungsquote (in %)	6,80	6,01	4,41	3,51

Die Erhöhung des Kernkapitals sowohl auf konsolidierter (von 3.378 Mio. EUR auf 3.781 Mio. EUR) als auch auf Einzelinstitutsebene (von 1.972 Mio. EUR auf 2.448 Mio. EUR) sorgt für der Anstieg der Verschuldungsquote auf beiden Ebenen im Vergleich zum 31. Dezember 2021. Die Gründe hierfür sind im Kapitel 3.1 beschrieben. Der leichte Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße auf beiden Ebenen im Vergleich zum 31. Dezember 2021 (SSEHG Gruppe von 56.230 Mio. EUR auf 55.582 Mio. EUR, SSBI 56.193 Mio. EUR auf 55.542 Mio. EUR) hat auch zur Erhöhung der Verschuldungsquote beigetragen. Darüber hinaus haben sich im ersten Halbjahr auf beiden Ebenen keine nennenswerte Veränderungen bei der Zusammensetzung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote ergeben.

Bezüglich der nicht-risikobasierten TLAC Quote (auf Basis der Verschuldungsquote) verweisen wir auf Kapitel 3.2.

5 Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, "LCR")

Dieser Gliederungspunkt stellt die qualitativen und quantitativen Offenlegungsinformationen des Liquiditätsrisikos gemäß Art. 435 (1) und 451a CRR sowie Art. 7¹⁷ der ITS 2021/637 dar. Weitere detaillierte Informationen zum Liquiditätsrisiko sowie zum Liquiditätsrisikomanagement gemäß Art. 435 (1) CRR können dem Abschnitt 3 („Risikomanagement“) des jährlichen Offenlegungsberichts zum 31. Dezember 2021 entnommen werden.

Liquiditätsdeckungsquote (LCR) – Allgemeine Erläuterungen

Die LCR hat sich zum Berichtsstichtag im Vergleich zum 31. Dezember 2021 auf konsolidierte Ebene von 166,10% auf 187,07% und auf Einzelinstitutsebene von 160,15% auf 176,73% erhöht. Die Erhöhung begründet sich in erhöhten operativen Einlagen.

Die Gruppe berechnet die LCR in wesentlichen Fremdwährungen gemäß Art. 415 (2) CRR wenn die entsprechende 5% Schwellen¹⁸ überschritten wird. Zum Berichtsstichtag wurde der US-Dollar unverändert als wesentliche Fremdwährung definiert. Zum 30. Juni 2022 betrug die LCR in US-Dollar für die SSEHG Gruppe, sowie für die SSBI 180,83% und liegt somit ebenfalls deutlich über dem regulatorischen Minimum von 100%.

Darüber hinaus bestehen für das Liquiditätsrisikoprofil der SSEHG Gruppe und der SSBI keine zusätzlichen materiellen Positionen, die nicht in diesem Offenlegungsbericht beschrieben sind bzw. wesentliche Änderungen zum 31. Dezember 2021 aufweisen.

Liquiditätsdeckungsquote (LCR) – Quantitative Informationen

Die nachfolgenden Angaben, sowohl für die SSEHG Gruppe als auch für die Bank, werden in Übereinstimmung mit Art. 435 CRR und der Vorlage des Anhangs II der EBA/GL/2017/01 in Form der vereinfachten Offenlegung der LCR¹⁹ publiziert. Die dargestellten Werte berechnen sich als Durchschnitt aus den letzten zwölf Monatsendwerten bezogen auf das Ende des zu veröffentlichten Quartals.

Tabelle 6: LCR-Offenlegung der SSEHG Gruppe²⁰

Konsolidierungsumfang	Konsolidiert	Gewichteter Gesamtwert		
Quartal endet am:		30.06.2022	31.03.2022	31.12.2021
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12
21 Liquiditätspuffer	36.675	36.248	35.550	34.345
22 Gesamte Nettomittelabflüsse	20.403	21.357	21.996	21.686
23 Liquiditätsdeckungsquote (%)	180,41	170,91	162,40	159,21

Tabelle 7: LCR-Offenlegung der SSBI¹⁷

Konsolidierungsumfang	Einzelbasis	Gewichteter Gesamtwert		
Quartal endet am:		30.06.2022	31.03.2022	31.12.2021
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12
21 Liquiditätspuffer	36.675	36.248	35.550	34.345
22 Gesamte Nettomittelabflüsse	21.405	22.260	22.804	22.411
23 Liquiditätsdeckungsquote (%)	171,79	163,80	156,50	153,90

¹⁷ Anhänge XIII bzw. XIV

¹⁸ Eine LCR-Meldung in der jeweiligen Fremdwährung hat u.a. stets dann zu erfolgen, wenn in einer anderen Währung als der Währung, in der die Meldung erfolgt, aggregierte Verbindlichkeiten hat, die sich auf mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts oder der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe belaufen

¹⁹ Die Voraussetzungen des Absatz 14 der EBA/GL/2017/01 sind sowohl für die SSEHG Gruppe als auch für die SSBI erfüllt

²⁰ Die aufgeführte Tabelle ist nicht Bestandteil der verpflichtenden Offenlegung und dient lediglich der Übersicht

Die LCR der Gruppe und der Bank belegen, dass der Liquiditätspuffer und die zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmittel zum 30. Juni 2022 über den erforderlichen Zeitraum jederzeit ausreichen, um Kundenaufträge auszuführen und fälligen Verbindlichkeiten gerecht werden zu können.

6 Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“)

Sowohl die SSBI als auch die SSEHG Gruppe sind seit dem in Kraft treten der CRR II zum 28. Juni 2021 verpflichtet, eine NSFR von mindestens 100% einzuhalten. Die NSFR stellt die Mittelherkunft („Available Stable Funding“) der Mittelverwendung („Required Stable Funding“) gegenüber und soll eine langfristige bzw. stabile Refinanzierung sicherstellen

Als großes Institut muss die Bank eine vollumfängliche Meldung erstellen, sogenanntes „fully fledged“. Sowohl die SSEHG Gruppe mit 370,66% als auch die SSBI mit 393,69% verfügen zum 30. Juni 2022 über eine NSFR, die deutlich über dem regulatorischen Minium liegt. Die hohen Quoten erklären sich durch einen überwiegenden Anteil an Aktiva (Zentralbankguthaben und Staatsanleihen), welche keine Refinanzierung benötigen, sowie sehr stabilen Kundeneinlagen („operational Deposits“).

7 Sonstige Informationen

Nachfolgend finden sich weitere quantitative bzw. qualitative Informationen zu Sachverhalten, die einer kurzfristigen Änderung unterliegen, sowie zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR, bei denen sich während der Berichtsperiode bedeutende Änderungen ergeben haben.

7.1 Unternehmensführungsregelungen

Folgende personelle und organisatorische Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum in der Geschäftsführung bzw. dem Aufsichtsrat ergeben:

- Herr Riccardo Lamanna trat der Geschäftsführung zum 1. März 2022 bei und ist für die Niederlassung in Luxemburg zuständig.
- Frau Dr. Dagmar Kamber-Borens trat der Geschäftsführung zum 1. März 2022 bei und ist für die Niederlassung in der Schweiz zuständig.
- Frau Elizabeth Nolan ist aus der State Street Bank and Trust Company ausgeschieden und bekleidet ihre Funktion im Aufsichtsrat der SSBI seit dem 1. April 2022 als externes Aufsichtsratsmitglied.

Tabelle 8: Von der Geschäftsleitung der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchname von Privilegierungen
Stefan Gmür	4	2
Dennis Dollaku	1	1
James K Fagan	1	1
Dagmar Kamber-Borens (ab 1 März 2022)	2	2
Riccardo Lamanna (ab 1 März 2022)	3	2
Andreas Niklaus	1	1
Annette Rosenkranz	1	1
Simona Stoytchkova	1	1
Kris Wulteputte	1	1

Tabelle 9: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchnahme von Privilegierungen
Jörg Ambrosius (Aufsichtsratsvorsitzender)	3	2
Elizabeth Nolan	1	1
Frank Annuscheit	5	4
David Suetens	4	3
Nadine Chakar	3	2
Ian William Appleyard	2	1
Marlena Ludian	1	1
Hartmut Popp	1	1
Tomasz Salamon	1	1

Die Komiteestruktur der Unterausschüsse des Aufsichtsrats einschließlich ihrer Zusammensetzung blieb im ersten Halbjahr unverändert. Für weitere Informationen zu Leistungsorganen und Komitees verweisen wir auf den Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2021.

7.2 Risikomanagement

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im ersten Halbjahr 2022 war u.a. gekennzeichnet durch eine gestiegene Inflation aufgrund der pandemiebedingten Probleme in den globalen Lieferketten, welche durch den Krieg in der Ukraine und dem dadurch entstandenen Druck auf die Energiepreise in Europa verstärkt wurde. Dies führte zu einer stark erhöhten Marktvolatilität und erheblich gestiegenen globalen, langfristigen Inflationsraten, die seit Jahrzehnten so nicht mehr beobachtet wurden. Die entsprechenden und weiter anhaltenden Reaktionen der Zentralbanken auf die hohen Inflationsraten mit den daraus resultierenden signifikanten Aufwärtsbewegungen im Zinsumfeld haben dazu geführt, dass sowohl die Gruppe als auch die Bank ihre mehrjährige Finanzplanung (2022-2024) überprüft und während des ersten Halbjahrs 2022 angepasst hat. Es wird nunmehr erwartet, dass sich das Zinsergebnis insbesondere aufgrund des geänderten weltweiten Zinsumfelds, spürbar verbessern wird. Ungünstige Entwicklungen z.B. aus der gestiegenen Inflation oder einer abermals erhöhten Bankenabgabe kompensieren diese positive Entwicklungen teilweise jedoch wieder. Aufgrund höherer Zinssätze legt die Gruppe den Fokus nun auf eine erhöhte Sensibilität gegenüber Abwärtsschockszenarien und behält Ihre Liquiditätslage im Blick.

Innerhalb des Sektors Corporates sind verbrauchernahe Branchen mit niedrigen Gewinnspannen und einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber steigenden Rohstoffkosten am stärksten vom derzeitigen Marktumfeld betroffen. Die Überwachung des Kreditportfolios, insbesondere des Leveraged Loan Portfolios ist unverändert ein wesentlicher Bestandteil des Kreditentscheidungs- und monitoringprozesses, um die Kreditqualität des Portfolios eng zu überwachen, einem erhöhten Rezessionsrisikos Rechnung zu tragen sowie eine mögliche Verschlechterung der Kreditqualität frühzeitig zu erkennen. Bislang ist jedoch keine wesentliche Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios zu beobachten.

Unabhängig von den zuvor genannten Entwicklungen bleiben die Aussagen zu den angewandten Risikodefinitionen, der Risikostrategie sowie der Risikosituation als auch der Risikoquantifizierung und dem Risikomanagement weiterhin für alle Risikoarten, die im Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2021 genannt wurden, gültig und angemessen. Die Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren gemäß Art. 435 (1) e) CRR und die konzise Risikoerklärung gemäß Art. 435 (1) f) CRR sind weiterhin valide.

Im ersten Halbjahr 2022 wurden die Ergebnisse der jährlichen Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapitalausstattung („ICAAP“) finalisiert. Auf Basis der Ergebnisse wurden keine signifikanten Veränderungen im Risikoprofil der Gruppe festgestellt.

Die mehrjährige Kapitalplanung auf Basis der Geschäftsstrategie hat, auch unter Berücksichtigung der Stressstestergebnisse, die komfortable Kapitalausstattung der Gruppe und der Bank bestätigt. Die Bank weist weiterhin einen komfortablen Puffer an freiem verfügbarem Kapital aus.

Im ersten Halbjahr 2022 war die Kapitaladäquanz der Gruppe und der Bank jederzeit sichergestellt. Zum 30. Juni 2022 betrug die Internal Capital Ratio (als Quotient aus internem zu ökonomischem Kapital) auf Gruppenebene 297,59%. Sie setzte sich zusammen aus internem Kapital in Höhe von 3.651 Mio. EUR und einem ökonomischen Kapitalbedarf (Gesamtrisiko) in Höhe von 1.227 Mio. EUR. Seit Jahresfrist 2021 stieg das interne Kapital der Gruppe um 124 Mio. EUR. Dies war getrieben durch die Gewinnthesaurierung sowie die abschreibungsbedingte Reduzierung der Abzugsposten vom harten Kernkapital (Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte) im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses für 2021.

Auf Bankebene belief sich die Internal Capital Ratio hingegen auf 186,77%, mit 2.317 Mio. EUR an internem Kapital und 1.241 Mio. EUR an ökonomischem Kapitalbedarf. Nach regulatorischer Zulassung der Anrechenbarkeit der Kapitalrücklage im Januar 2022 (vgl. Kapitel 3.1) stieg das interne Kapital der Bank im Vergleich zu Dezember 2021 um 323 Mio. EUR.

Die folgende Tabelle enthält die Bewertung der ökonomischen Perspektive zum 30. Juni 2022 im Vergleich zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 10: Interne Kapitalquote und Kapitalkomponente in der ökonomischen Perspektive für die SSEHG Gruppe und die SSBI

	SSEHG Gruppe	SSBI		
	30.06.2022	31.12.2021	30.06.2022	31.12.2021
Internes Kapital	3.651	3.527	2.317	1.995
Ökonomisches Kapital für wesentlichen Risiken	1.227	1.196	1.241	1.205
Wertveränderungsrisiko für Wertpapiere im Eigenbestand (Marktpreisrisiko)	343	308	343	308
Zinsänderungsrisiko	60	65	72	69
Kreditrisiko	363	390	365	395
Risiken aus Pensionsverpflichtungen	39	16	39	16
Operationelle Risiken	133	133	133	133
Technologie- und Resilienzrisiken	101	101	101	101
Kern-Compliance-Risiken	84	84	84	84
Strategische Risiken	72	72	72	72
Modellrisiken	20	20	20	20
Reputationsrisiken	11	11	11	11
Interne Kapitalquote (in %)	297,59	294,89	186,77	165,53

7.3 Kreditrisikoanpassungen

Zum 30. Juni 2022 bestehen auf Forderungen aus dem Leveraged Loan Portfolio Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 14,7 Mio. EUR (30,1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021). Darüber hinaus bestehen für das European Fund Finance („EFF“) Portfolio weitere Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 0,4 Mio. EUR (0,5 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021). Die Reduzierung der Risikovorsorge resultiert hauptsächlich aus der Umstellung der Berechnung der Risikovorsorge gemäß IFRS9 Standard zum 1. Januar 2022, basierend auf der Einführung des IDW RS BFA 7 Rechnungslegungsstandard.²¹ Die Pauschalwertberichtigungen wurden dabei aktivisch von den Buchwerten der Leveraged Loans sowie EFF unter den Forderungen an Kunden abgesetzt.²²

Zum 30. Juni 2022 ist die SSBI mit einem Nominalvolumen von 2 Mio. EUR (51 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021) in weitere Leveraged Loans eingetreten, welche noch nicht in Anspruch genommen wurden, weshalb diese Positionen zum Berichtsstichtag als sogenannte Unterstrichposition (außerbilanzielle Risikoposition) ausgewiesen werden. Weitere außerbilanzielle Positionen für das EFF Portfolio bestanden zum Berichtsstichtag mit einem Nominalvolumen von 2.677 Mio. EUR (2.488 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021). Für die außerbilanziellen Leveraged Loan Positionen bestand zum Berichtsstichtag eine Risikovorsorge in Form von Pauschalrückstellungen gem. § 249 (1) HGB in Höhe von 0,4 Mio. EUR (1,9 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021) und für das EFF Portfolio in Höhe von 1,2 Mio. EUR (1,5 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021).

Einzelwertberichtigungen bestanden zum 30. Juni 2022 in Höhe von 5,4 Mio. EUR gegenüber 5,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021 (siehe auch nachfolgendes Kapitel zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen).

7.4 Notleidende und gestundete Risikopositionen

Unter Berücksichtigung der Offenlegung von notleidenden²³ und gestundeten²⁴ Risikopositionen gemäß der EBA Leitlinien (EBA/GL/2018/10) bestanden zum Berichtsstichtag nahezu unverändert zum 31. Dezember 2021 notleidende Risikopositionen aus dem Dienstleistungsgeschäft in Höhe von 0,2 Mio. EUR für die Einzelwertberichtigungen in Höhe von 0,2 Mio. EUR gebildet wurden.

Darüber hinaus bestanden notleidende Risikopositionen im Leveraged Loan Portfolio in Höhe von 97,6 Mio. EUR (90,1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021) für die Einzelwertberichtigungen von 5,2 Mio. EUR (4,8 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021) gebildet wurden. Gestundete Risikopositionen bestanden weiterhin nicht.²⁵

Die Brutto-NPE-Quote, welche zum 30. Juni 2022 auf Ebene der Gruppe als auch auf der Ebene der Bank 0,41% betrug (0,34% zum 31. Dezember 2021), ist das Verhältnis des Bruttobuchwertes aller zu berücksichtigender Forderungen auf beiden Ebenen nach der umfassenderen NPE Definition (inklusive Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Positionen).

Die Brutto-NPL-Quote, welche zum selben Zeitpunkt auf den jeweiligen Ebenen 1,09% betrug, ist das Verhältnis des Bruttobuchwerts der NPLs und Risikopositionen zum Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite (ohne Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Positionen). Die NPL-Quote betrug zum 31. Dezember 2021 1,08% und ist damit nahezu unverändert.

Für die Zwecke dieser Berechnung sind als zur Veräußerung gehaltene Darlehen und Kredite, Kassenbestände bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen sowohl vom Nenner als auch vom Zähler auszuschließen.

²¹ Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) - Stellungnahme zur Rechnungslegung

²² Der Bestand an Wertberichtigungen und Rückstellungen ist auf Ebene der SSEHG Gruppe und auf Ebene der SSBI GmbH identisch. Diese gelten dabei als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen bestehen weiterhin nicht. Bezuglich weiterer Erläuterungen, insbesondere zur Ermittlung der Beträge der spezifischen Kreditrisikoanpassung und deren Einbezug auf Ebene der Gruppe bzw. der Bank, insbesondere für die Zwecke des Art. 111 CRR verweisen wir auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021 (Kapitel 5.1 „Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)“).

²³ Sogenannte „Non-Performing Exposures“ (NPE) bzw. „Non-Performing Loans“ (NPL)

²⁴ Sogenannte „Forborne Exposure“ (FBE)

²⁵ Für weitere Informationen verweisen wir auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021 (Kapitel 5.2 „Offenlegung notleidender und gestundeter Risikopositionen“).

7.5 Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise unterliegen

Am 2. Juni 2020 veröffentlichte die EBA ihre Leitlinien zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise unterliegen (EBA/GL/2020/07).

Diese Leitlinien wurden vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise entwickelt, um Datenlücken im Zusammenhang mit gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen sowie über neu entstandene Risikopositionen, die in den Mitgliedsstaaten eingeführten staatlichen Garantieregelungen unterliegen, zu schließen. Damit soll ein angemessenes Verständnis über das Risikoprofils der Institute und der Qualität der Vermögenswerte in ihren Bilanzen sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch die breite Öffentlichkeit sichergestellt werden.

Zum 30. Juni 2022 haben sowohl die SSEHG Gruppe als auch die SSBI (i) keine Darlehen und Kredite ausgereicht, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform²⁶ unterliegen als auch (ii) keine Darlehen und Kredite ausgereicht, die im Rahmen neu anwendbarer staatlicher Garantieregelungen im Kontext der Covid-19-Krise neu vergeben wurden. Dies zeigt die hervorragende Qualität des Kreditportfolios der SSBI. Aus diesem Grund erfolgt keine weitergehende Veröffentlichung im Rahmen der hierfür gemäß EBA/GL/2020/07 vorgesehenen Offenlegungstabellen.

7.6 Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Die Belastungsquote der Vermögenswerte in der SSEHG Gruppe ist leicht von 0,7% per 31. Dezember 2021 auf 0,9% per 30. Juni 2022 gestiegen und befindet sich damit weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

Im Median lag die Belastungsquote im Jahr 2021 bei 0,7% und im Juni 2022 bei 0,8%. Die Berechnung erfolgt durch Interpolation auf Basis der rollierenden Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021 (Kapitel 6 „Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)“).

7.7 Vergütung

Im ersten Halbjahr 2022 gab es keine wesentlichen Veränderungen des Vergütungssystems.

Für weitere Informationen zum Vergütungssystem und dem Vergütungsbericht wird auf den Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2021 verwiesen.

²⁶ Gemäß Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02)

8 Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BA	Bankenaufsicht
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBH	Brown Brothers Harriman
BdB	Bundesverband deutscher Banken
bzw.	beziehungsweise
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)
CET 1	Common Equity Tier 1 Capital (Hartes Kernkapital)
CFO	Chief Financial Officer
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation (EU) 2019/876 amending the CRR and Regulation (EU) 648/2012
CVA	Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment)
d.h.	das heißt
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
EFF	European Fund Finance
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
GL	Guideline (Leitlinie)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G-SRI	Global systemrelevantes Institut
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	High-Quality Liquid Assets (Hochliquide Aktiva)
i.V.m.	in Verbindung mit
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
iMREL	Interne MREL
IPC	Irrevocable Payment Commitments (unwiderrufliche Zahlungszusage)
ITS	Implementing Technical Standard
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
NPE	Non-performing Exposures (notleidende Risikopositionen)
NPL	Non-performing Loans (notleidende Darlehen)
Nr.	Nummer
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
NYSE:STT	New York Stock Exchange: State Street Corporation
p.a.	per annum

RWA	Risikogewichtete Aktiva (Risk-Weighted Assets)
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (German Recovery and Resolution Act)
S.à r.l.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht
sog.	sogenannte
SA-CCR	Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk Exposure (Standardansatz zur Berechnung von Kontrahentenrisiken, ab 28. Juni 2021)
SRB	Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board)
SRF	Einheitlicher Abwicklungs fond (Single Resolution Fund)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SSB S.A.	State Street Banque S.A.
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSBL	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
SSHG	State Street Holdings Germany GmbH
T1	Tier 1 Capital (Kernkapital)
TEM	Total exposure measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße)
TEUR	Tausend Euro
TLAC	Total loss-absorbing capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TORC	Technology and Operational Risk Committee
TREA	Total Risk Exposure Amount (RWA)
US	United States
USD	United States Dollar
vgl.	vergleiche

9 Anhang A – Ergänzung zu den Offenlegungstabellen

Tabelle 11: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten²⁷

Hauptmerkmale	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel		
	SSEHG Gruppe	SSBI	SSBI
	Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen
1 Emittent	SSEHG KG	SSBI	SSBI
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat	privat	privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.	Nein
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo
7 Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Kommanditeinlagen gem. Art. 28 CRR	GmbH-Anteile gem. Art. 28 CRR	Nachrangiges Darlehen gem. Art. 63 CRR
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder			
8 berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1	109	100
9 Nennwert des Instruments in Mio. EUR	1	109	100
9a Ausgabepreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.	100
9b Tilgungspreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.	100
10 Rechnungslegungsklassifikation	Kommanditkapital	Gezeichnetes Kapital	Nachrangige Verbindlichkeiten
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	18. Oktober 2013	25. September 1970 Errichtung der GmbH	25. August 2009
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	25 August 2038
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	Die Emittentin ist berechtigt, das nachrangige Darlehen mit einer

²⁷ Angaben werden mit „k.A.“ gemäß Anhang II der ITS 2021/637 dargestellt, wenn die jeweiligen Offenlegungsanforderungen nicht anwendbar sind

Hauptmerkmale	SSEHG Gruppe	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel	
	a Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	a Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	SSBI a Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <i>Coupons/Dividenden</i>	k.A.	k.A.	Kündigungsfrist von 30 Tagen zum nächsten Zinszahlungstermin (i.d.R. der 10. Januar eines jeden Jahres) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.	Fest
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	7,75% p.a.
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.	k.A.	Nein
20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.	Zwingend
20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.	Zwingend
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.	nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	k.A.	k.A.	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ²⁸
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	ganz oder teilweise ²⁸
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	ja	Ja	ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ²⁸	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ²⁸	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ²⁸
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ²⁸	ganz oder teilweise ²⁸	ganz oder teilweise ²⁸
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.

²⁸ Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (Single Resolution Board und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

Hauptmerkmale	SSEHG Gruppe	Instrumente aufsichtstrechter Eigenmittel		
	a Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	a Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	SSBI	a Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.		k.A.
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1 ²⁹	1 ²⁹		3 ³⁰
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals		Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein		Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.		k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.	Tabelle 58 des Offenlegungsberichts zum 31. Dezember 2021	

²⁹ Instrumente des harten Kernkapitals, § 199 InsO³⁰ Instrumente des Ergänzungskapitals, § 39 Abs. 2 InsO

Tabelle 12: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Hauptmerkmale	SSBI	SSEHG Gruppe
	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
1 Emittent	SSBI	SSEHG KG
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat	privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	deutsches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
6 Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	konsolidierte Basis
7 Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)
8 Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.059 Mio. EUR	1.059 Mio. EUR
9 Nennwert des Instruments	1.200 Mio USD	1200 Mio. USD
EU-9a Ausgabepreis	100%	100%
EU-9b Tilgungspreis	100%	100%
10 Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	28. Dezember 2021	28. Dezember 2021
12 Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	27. März 2023	27. März 2023
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden		
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	variabel
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	SOFR+0,287% per annum (vierteljährlich zahlbar)	SOFR+0,287% per annum (vierteljährlich zahlbar)
19 Bestehen eines "Dividenden-Stops"	Nein	Nein
EU-20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend

Hauptmerkmale	SSBI	SSEHG Gruppe
	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	wandelbar	wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³¹	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³¹
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ³¹	ganz oder teilweise ³¹
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30 Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³¹	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen ³¹
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ³¹	ganz oder teilweise ³¹
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Vertraglich	Vertraglich
EU- 34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	4 ³²	4 ³²
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.

³¹ Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (Single Resolution Board und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

³² Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel ohne Angabe des entsprechenden Rangs nachrangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals), § 39 Abs. 2 InsO

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors, including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$38.2* trillion in assets under custody and administration and \$3.5* trillion in assets under management as of June 30, 2022, State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 40,000 worldwide.

AUC/A represents assets under custody and/or administration. AUM represents assets under management. AUM as of June 30, 2022 includes approximately \$66B of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Global Advisors are affiliated.

For more information, visit State Street's website at www.statestreet.com

Disclaimer

Der vorliegende Offenlegungsbericht dient ausschließlich der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten im Sinne von Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Informationen in dem Offenlegungsbericht beziehen sich auf den 30. Juni 2022, sofern nicht ausdrücklich auf einen anderen Zeitpunkt Bezug genommen wird. Sie berücksichtigen die zum Berichtszeitpunkt geltenden rechtlichen Anforderungen. Diese und deren Konkretisierung durch Regulierungsstandards und Leitlinien können sich in der Zukunft ändern. Daher werden künftige Offenlegungsberichte möglicherweise andere oder zusätzliche Inhalte aufweisen und dadurch nicht mehr mit früheren Offenlegungsberichten vergleichbar sein. Der Offenlegungsbericht kann in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf Planungen, Schätzungen, Prognosen, Erwartungen und Annahmen beruhen, für die SSBI und die SSEHG Gruppe keine Gewähr übernimmt. Derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, auf die SSBI und die SSEHG Gruppe keinen Einfluss haben; sie beinhalten verschiedene Risiken und Unwägbarkeiten und beruhen auf Annahmen, die möglicherweise nicht eintreten oder sich anders entwickeln werden. SSBI und die SSEHG Gruppe übernehmen keine über etwaige aufsichtsrechtliche Anforderungen hinausgehende Verpflichtungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen des Offenlegungsberichts zu aktualisieren.